



MÜHLHAUSEN

Mittelalterliche Reichsstadt



AMTSBLATT der Stadt Mühlhausen | Thüringen

Jahrgang 34

Mittwoch, 03.09.2025

Nummer 21

INHALT

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation: Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin für das Flurbereinigungsverfahren Seebach-Ort (AZ: 1-2-0718).....	1
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 "Wagenstedter Straße Süd".....	3

+++

**Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation:
Flurbereinigungsbereich Mittelthüringen, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha
Flurbereinigungsverfahren: Seebach-Ort Az.: 1-2-0718**

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin

1. Bekanntgabe (Offenlegung) des Flurbereinigungsplanes

Gemäß § 59 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) wird der Flurbereinigungsplan den Beteiligten

am 09.09.2025 und 10.09.2025 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

im Versammlungsraum der Agrargenossenschaft Großengottern e.G., Wiesenstraße 17b in 99998 Mühlhausen/ Thüringen OT Seebach bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Währenddessen stehen Beauftragte des TLBG zur Erläuterung und Auskunftserteilung zur Verfügung.

Den Beteiligten werden auf ihren Wunsch die neuen Grundstücksgrenzen erneut angezeigt. Diesbezügliche Termine können vorher telefonisch oder während der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes vereinbart werden.

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Mühlhausen | Thüringen, Ratsstraße 25, 99974 Mühlhausen | Thüringen

Die Redaktion erfolgt in der Pressestelle: Telefon 03601 452 271, Telefax 03601 452 116, pressestelle@muehlhausen.de

Das Amtsblatt der Stadt Mühlhausen | Thüringen erscheint ausschließlich elektronisch und ist unter www.muehlhausen.de abrufbar.

Exemplare in Druckversion sind kostenfrei in der Stadtverwaltung Mühlhausen, Ratsstraße 25, 99974 Mühlhausen erhältlich.

2. Ladung zum Anhörungstermin

Im Flurbereinigungsverfahren Seebach-Ort findet die Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG

am Mittwoch, dem 11.09.2025 um 15.00 Uhr

im Versammlungsraum der Agrargenossenschaft Großengottern e.G., Wiesenstraße 17b in 99998 Mühlhausen/ Thüringen OT Seebach statt.

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

- a) Eigentümer ihrer dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
- b) Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen,
- c) Landempfänger im Neuen Bestand.

Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes, insbesondere gegen die Abfindung und die Vermarkung der Grenzen des Flurbereinigungsgebietes, müssen die Beteiligten im Anhörungstermin vorbringen.

Eine Auskunftserteilung oder Erläuterung der Abfindung kann am Tag des Anhörungstermins nicht mehr erfolgen.

Beteiligte, die keinen Widerspruch erheben wollen, brauchen zum Anhörungstermin nicht erscheinen.

3. Zusendung von Auszügen aus dem Flurbereinigungsplan

Jeder Teilnehmer erhält als Anlage zu dieser Ladung einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebachten nachweist. Dieser Auszug soll den Teilnehmern unabhängig von der Erläuterung des Flurbereinigungsplanes im Bekanntgabetermin (Ziffer 1) ermöglichen, ihre Abfindung tatsächlich und rechnerisch nachzuprüfen.

Es wird gebeten, diesen Auszug zu den Terminen nach Ziffer 1 und 2 mitzubringen.

4. Vertretungsbefugnis

Wer an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für den Ehemann, falls er seine Frau vertritt und umgekehrt. Vollmachtvordrucke können beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Mittelthüringen, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha in Empfang genommen werden. Die Vollmacht muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z. B. Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung, Gerichts- oder Polizeibehörde) beglaubigt sein.

Die Beglaubigung ist gebührenfrei.

Die Gebührenbefreiung bezieht sich nicht auf eine notarielle Beglaubigung.

Ohne Beglaubigung kann die Vollmacht vorerst anerkannt werden. Die Beglaubigung ist aber nachzuholen.

5. Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter <https://tlbg.thueringen.de/datenschutz> abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

Im Auftrag

gez. Gerald Heilwagen (Dienstsiegel)
stellv. Referatsleiter

(ohne Unterschrift, da elektronisch gezeichnet)

+++

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 "Wagenstedter Straße Süd"

Der Stadtrat hat am 14.05.2025 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 "Wagenstedter Straße Süd" als Satzung beschlossen. Die 1. Änderung des Bebauungsplans wurde mit Schreiben vom 14.07.2025 gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) der Kommunalaufsicht vorgelegt. Die Stadt hat die Eingangsbestätigung am 22.07.2025 erhalten, die Satzung wurde nicht beanstandet. Der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 wird hiermit bekannt gemacht. Die 1. Änderung des Bebauungsplans tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen in Kraft. Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplans und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Stadtverwaltung, Fachdienst Stadtplanung, Neue Straße 10, Zimmer 110 während folgender Zeiten:

montags	von 9.00 bis 12.00 Uhr		
dienstags	von 9.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags	von 9.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 16.00 Uhr
freitags	von 9.00 bis 12.00 Uhr		

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich zu den genannten Zeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 03601/452 341). Ergänzend werden die 1. Änderung des Bebauungsplans und die Begründung in das Internet (Homepage der Stadt Mühlhausen) eingestellt (§ 10 a Abs. 2 BauGB).

Der Geltungsbereich der Satzung ist im abgebildeten Übersichtsplan dargestellt. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächen nutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mühlhausen, den 02.09.2025

gez. Dr. Bruns

Dr. Bruns

Oberbürgermeister

Siegel

Übersichtsplan - siehe Folgeseite

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 "Wagenstedter Straße Süd"

Übersichtsplan



Geltungsbereich des Bebauungsplans /
Änderungsbereich

